

Kooperationsvereinbarung

zwischen

- vertreten durch -

- nachfolgend Praktikumseinrichtung genannt -

und

IU Medical School GmbH

Große Bleiche 14-20
55116 Mainz

- vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Sven Schütt & Marvin Lange -

- Die IU Medical School GmbH ist Trägerin der IU Health University -

- nachfolgend IUHU genannt -

gemeinsam und einzeln nachfolgend auch Kooperationspartner
genannt-

**über die Zusammenarbeit bei der Durchführung der Praktika im
approbationskonformen Psychologie-Studium an der IUHU.**

Präambel

Die Studierenden der IU Health University (IUHU) müssen im Rahmen der Studiengänge ‚Psychologie (B.Sc.)‘ und ‚Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)‘ verschiedene berufspraktische Einsätze (Praktika) absolvieren. Die Praktikumsseinrichtung ist daran interessiert, gemeinsam mit der IUHU diese Praktika in den vorbenannten Studiengängen nach den Bestimmungen des PsychThG¹ und der PsychThApprO² umzusetzen.

Dies vorangestellt, vereinbaren die Kooperationspartner Folgendes:

§ 1 Gegenstand der Kooperation

- (1) Gegenstand der Kooperation ist die Durchführung von einem oder mehreren Praktika (s. § 2 (1)). Inhalte und Ziele der einzelnen Praktika ergeben sich aus den entsprechenden Modulbeschreibungen (s. Anlage).
- (2) Diese Kooperationsvereinbarung bedarf die Zustimmung des für die IUHU zuständigen Landesprüfungsamt. Dieser Prozess obliegt allein der IUHU.

§ 2 Durchführung der Kooperation

- (1) Die Praktikumsseinrichtung bietet einmalig für

folgendes Praktikum/folgende Praktika an (bitte Zutreffendes ankreuzen):

im Bachelorstudiengang Psychologie

Orientierungspraktikum (5 Credits = 150 Std), gem. §14 PsychThAppro

Berufsqualifizierende Tätigkeit I (10 Credits = 300 Std) gem. §15 PsychThAppro

im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie für die berufsqualifizierende Tätigkeit III (20 Credits = 600 Std), gem. §15 PsychThAppro, im
ambulanten Bereich (150 Std)
stationären oder teilstationären Bereich (450 Std)

- (2) Aufgrund des Fernstudiencharakters können die Studierenden ihre Praktika in ganzjährig frei wählbaren Zeiträumen absolvieren.
- (3) Die Praktikumsseinrichtung vereinbart mit dem:der Studierenden einen individuellen Praktikumsplan über die wesentlichen Abschnitte, die jeweiligen Qualifikationsziele und den zeitlichen Ablauf des Praktikums. Sie setzt der:die Studierende in passenden Arbeitsbereichen ein, wobei sie – soweit möglich – auch an Teamsitzungen und Supervisionen teilnehmen sollten. Der:die Studierende darf im Praktikum nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die zur Vermittlung der jeweiligen Inhalte erforderlich sind.
- (4) Das Praxisamt der IUHU ist Ansprechpartner für die Praktikumsseinrichtung. Es betreut die Studierenden auch während der Praktika und prüft die Erfüllung der notwendigen Zulassungsvoraussetzungen.
- (5) Die Praxiseinrichtung erstellt nach Beendigung des jeweiligen Praktikums eine Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums.

§ 3 Status der Studierenden und Rechtsbeziehung zur Praktikumsseinrichtung

- (1) Während des Praktikums obliegt der Praktikumsseinrichtung das Hausrecht. Der:die Studierende hat die Anordnungen der Weisungsberechtigten der Praktikumsseinrichtung, insbesondere der

¹ Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz - PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist.

² Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 04.03.2020.

Fachanleitung zu befolgen und darf nur nach Absprache mit der Praktikumeinrichtung eigenständig tätig werden. Die Praktikumeinrichtung kann den:die Studierend:e, der:die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Ordnung des Hauses verstößt, von der weiteren Teilnahme am Praktikum ausschließen.

- (2) Der:die Studierende der IUHU hat gegenüber der Praktikumeinrichtung keinen Anspruch auf Vergütung, Stellung von Schutzkleidung und Erstattung der ihnen im Rahmen des Praktikums entstehenden Kosten.
- (3) Der:die Studierende, der:die im Rahmen des Praktikums auf Anweisung des Personals im Pflichtenkreis der Praktikumeinrichtung tätig werden, gilt als Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfe der Praktikumeinrichtung; diese haftet bei der Aufgabenübertragung für die ordnungsgemäße Auswahl, die Möglichkeit der Aufgabenübertragung und die Überwachung des:der Studierenden. Die Praktikumeinrichtung sorgt insoweit für eine Einbeziehung des:der Studierenden in ihre Haftpflichtversicherung. Die Praktikumeinrichtung trägt zudem dafür Sorge, dass der:die Studierende während des Praktikums über die Praktikumeinrichtung unfallversichert sind.

§ 4 Geheimhaltung

- (1) Die Kooperationspartner werden über alle Tatsachen und betrieblichen Informationen, die im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung bekannt werden, Stillschweigen bewahren. Diese Geheimhaltungsverpflichtung behält auch nach Beendigung dieser Kooperationsvereinbarung für weitere drei Jahre ihre Gültigkeit.
- (2) Die Kooperationspartner sind ausschließlich befugt, ihnen anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung der Kooperation zu verarbeiten.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Dauer der Kooperationsvereinbarung endet automatisch nach Ablauf des vereinbarten Praktikums gem. § 2 (1), ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die Kooperationspartner haben das Recht zur fristlosen Kündigung, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, sofern ein oder beide Kooperationspartner gegen die in dieser Kooperationsvereinbarung festgelegten Grundsätze und Zielsetzungen verstößt/verstößen und der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung des jeweils anderen Kooperationspartners nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Abmahnung fortgesetzt besteht.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Kooperationsvereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen können in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit erfolgen und bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses.
- (2) Für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung gilt deutsches Recht. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung wird – soweit rechtlich zulässig – die Zuständigkeit des für den Sitz der IUHU zuständigen deutschen Gerichts vereinbart.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung nicht berührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

IU Medical School GmbH
Praxisamt

Anlagen:

- Modulbeschreibungen für die berufspraktischen Einsätze im Studiengang Psychologie (B.Sc.)
- Modulbeschreibungen für die berufspraktischen Einsätze im Studiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.)

Auszug aus der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) Vom 4. März 2020

§ 14 Orientierungspraktikum

- (1) Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung. Den studierenden Personen sind erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien so-wie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung zu gewähren. Dar-über hinaus sind ihnen die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie strukturelle Maßnah-men zur Patientensicherheit zu zeigen.
- (2) Für das Orientierungspraktikum sind mindestens 5 ECTS-Punkte zu vergeben.
- (3) Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen statt, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in denen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind.
- (4) Das Orientierungspraktikum wird im Block oder studienbegleitend durchgeführt.
- (5) Praktikumstätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums abgeleistet worden sind, können auf Antrag der studierenden Person von den Hochschulen auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden, wenn sie den in den Absätzen 1 bis 3 gere-gelten Anforderungen inhaltlich entsprechen.

§ 15 Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie

- (1) Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in spezifischen Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung.
- (2) Den studierenden Personen sind während der berufsqualifizierenden Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie grundlegende Einblicke in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zu vermitteln.
- (3) Die studierenden Personen sind zu befähigen,
 1. die Rahmenbedingungen der und die Aufgabenverteilung in der interdisziplinären Zusammenarbeit zu erkennen und entsprechend der Aufgabenverteilung angemessen mit den verschiedenen Berufsgruppen zusammenzuarbeiten sowie
 2. grundlegende Kompetenzen in der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie mit anderen beteiligten Personen oder Berufsgruppen zu entwickeln und anzuwenden.
- (4) Für die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie sind mindestens 8 ECTS-Punkte zu vergeben.
- (5) Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind:
 1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
 2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Nummer 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
 3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
 4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.
- (6) Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie wird unter qualifizierter Anleitung durchgeführt. Die Durchführung erfolgt im Block oder studienbegleitend.
- (7) Die berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie darf von einer studierenden Person erst abgeleistet werden, wenn die studierende Person mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 18 Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie

- (1) Die berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung.
- (2) Die studierenden Personen sind während der berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie zu befähigen, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der berufsqualifizierenden Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen. Hierzu sind sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten zu beteiligen, indem sie
 1. aufbauend auf wissenschaftlich fundierten Kenntnissen zu psychischen Funktionen, Störungen und diagnostischen Grundlagen mittels wissenschaftlich geprüfter Methoden Anamnesen und psychodiagnostische Untersu-

- chungen bei mindestens zehn Patientinnen und Patienten verschiedener Alters- und Patientengruppen aus mindestens vier verschiedenen Störungsbereichen mit jeweils unterschiedlichen Schwere- und Beeinträchtigungsgraden durchführen, die mindestens die folgenden Leistungen umfassen:
- a. vier Erstgespräche,
 - b. vier Anamnesen, die von den studierenden Personen schriftlich zu protokollieren sind und per Video aufgezeichnet werden können,
 - c. vier wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen,
 - d. vier Indikationsstellungen oder Risiko- und Prognoseeinschätzungen einschließlich Suizidalitätsabklärung und
 - e. vier Patientenaufklärungen über diagnostische und klassifikatorische Befunde,
2. an mindestens einer psychotherapeutischen ambulanten Patientenbehandlung im Umfang von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden teilnehmen, die unter Verknüpfung von klinisch-praktischen Aspekten mit ihren jeweiligen wissenschaftlichen Grundlagen durchgeführt wird und zu der begleitend diagnostische und therapeutische Handlungen eingeübt werden,
 3. an mindestens zwei weiteren einzelpsychotherapeutischen Patientenbehandlungen, bei denen eine Patientin oder ein Patient entweder ein Kind oder eine Jugendliche oder ein Jugendlicher sein soll, mit unterschiedlicher Indikationsstellung im Umfang von insgesamt mindestens zwölf Behandlungsstunden teilnehmen und dabei die Diagnostik, die Anamnese und die Therapieplanung übernehmen sowie die Zwischen- und Abschlussevaluierung durchführen,
 4. mindestens drei verschiedene psychotherapeutische Basismaßnahmen wie Entspannungsverfahren, Psychoedukation oder Informationsgespräche mit Angehörigen selbständig, aber unter Anleitung durchführen,
 5. Gespräche mit bedeutsamen Bezugspersonen bei mindestens vier Patientenbehandlungen führen und dokumentieren,
 6. mindestens zwölf gruppenpsychotherapeutische Sitzungen begleiten,
 7. selbständig und eigenverantwortlich mindestens ein ausführliches psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten erstellen, das ausschließlich Ausbildungszwecken dienen darf, und 8. an einrichtungsinternen Fortbildungen teilnehmen.
- (3) Für die berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie sind mindestens 20 ECTS-Punkte zu vergeben.
- (4) Von dem entsprechenden Arbeitsaufwand von 600 Stunden entfallen:
1. 450 Stunden Präsenzzeit in Form von mindestens sechswöchigen studienbegleitenden Übungspraktika auf die stationäre oder teilstationäre Versorgung und
 2. 150 Stunden auf die ambulante Versorgung mit Präsenzzeit während laufender Therapien sowie während diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebungen.
- (5) Die berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie findet in Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. Die Anleitung der Studierenden nach Absatz 2 erfolgt durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde.